

BGer 5A 657/2019 vom 26. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_657_2019

FR: TF 5A 657/2019 du 26 août 2019

IT: TF 5A 657/2019 del 26 agosto 2019

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Beschwerde an das Bundesgericht kann erst und einzig gegen den vollständig ausgefertigten, d.h. insbesondere begründeten, Entscheid der letzten kantonalen Instanz erhoben werden (vgl. Art. 112 Abs. 1 BGG). Vorliegend ist dieser erst im Dispositiv eröffnet worden. In dessen Ziff. 4 wird der begründete Entscheid in Aussicht gestellt. Erst dieser wird anfechtbar sein.

E. 2

Bereits das eröffnete Dispositiv enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Dies ist insofern irreführend, als die Beschwerdeführerin - welche diesbezüglich offenbar nicht mit ihrem Rechtsvertreter Rücksprache genommen hat - davon ausgehen musste, dass das blosses Dispositiv anfechtbar sei. Indes vermag eine falsche Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich kein (noch) nicht gegebenes Rechtsmittel zu schaffen (BGE 108 III 23 E. 3 S. 26; 112 Ib 538 E. 1 S. 541; 129 III 88 E. 2.1 S. 89; 129 IV 197 E. 1.5 S. 200 f.). Es ist auch nicht möglich, den vollständig ausgefertigten Entscheid abzuwarten und von Amtes wegen bei der Vorinstanz anzufordern, weil sich die Beschwerdebegründung auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides beziehen und konkret mit diesen auseinandersetzen muss (Art. 42 Abs. 2 BGG; BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde gegen den erst im Dispositiv eröffneten Entscheid als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände und zumal aus einer falschen bzw. irreführenden Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf, sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.